

Deutsche Demokratische Republik	Bergbau BERGMÄNNISCHES RISSWERK Bezeichnung geologischer Aufschlüsse Grundsätze	TGL 6429/73 Gruppe 901 300
	Горное дело МАРКШЕЙДЕРСКИЕ ПЛАНЫ И РАЗРЕЗЫ Наименование геологических вскрытий Основные принципы	Mining WORK OF MINE MAPS Designation of geological exposures Principles

Verbindlich ab 1. 1. 1974

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429/01 für die Bezeichnung geologischer Aufschlüsse im Rahmen von Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I S. 29) sowie gemäß § 1 und § 4 der Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten (GBI. II S. 505).

Dieser Standard gilt nicht für die Gliederung von Untersuchungsarbeiten.

### 1. Begriff

Geologische Aufschlüsse - im folgenden Aufschlüsse genannt - sind die freigelegten Teile der Erdkruste, aus denen geowissenschaftliche Informationen gewonnen werden. Zur Erdkruste gehören im Sinne dieses Standards auch Ablagerungen aus Arbeitsprozessen, z. B. Halden und Aufbereitungsrückstände. Hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Meßpunkte sind keine Aufschlüsse, z. B. Seismometerstandpunkte, gamma-spektronometrische und radiometrische Meßpunkte.

Fortsetzung Seite 2

Verantwortlich:  
Bestätigt: 9.3.1973

VVB Erdöl-Erdgas, Gommern  
Staatsekretariat für Geologie, Berlin

## 2. Bezeichnungsprinzipien

2.1. Ein Aufschluß darf nur eine Bezeichnung tragen und eine Bezeichnung darf nur einem Aufschluß entsprechen.

2.2. Festgelegte Bezeichnungen von Aufschlüssen sind endgültig.

2.3. Ursprünglich für Untersuchungsarbeiten herzustellende Aufschlüsse sind mit Ausnahme der Jahreszahl nach TGL 6429/74; Jahreszahl in den Projekten, jedoch spätestens vor Beginn der Vermarkung der Ansatzpunkte der Aufschlüsse endgültig zu bezeichnen. Die Jahreszahl ist nach dem Beginn der Aufschlußarbeiten nach TGL 6429/74; Jahreszahl zu ergänzen.

2.4. Ursprünglich nicht für Untersuchungsarbeiten hergestellte Objekte sind dann als Aufschlüsse zu behandeln, wenn sie für die Gewinnung geowissenschaftlicher Informationen verwendet werden. Die Bezeichnungen sind in dem Projekt für diejenigen Untersuchungsarbeiten endgültig festzulegen, bei denen sie erstmalig benutzt werden.

2.5. Die Bezeichnungen der Aufschlüsse müssen diesem Standard angepaßt werden, wenn die Bezeichnungen vor dem Verbindlichkeitstermin festgelegt waren und erneut benutzt werden. Dabei sind nur Änderungen derjenigen Elemente nach TGL 6429/74 vorzunehmen, die zur Erfüllung der Eindeutigkeit nach Abschnitt 2.1. erforderlich sind.